



Gemeinde Niederrieden

Landkreis Unterallgäu

10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Bereich „Agri – PV Anlage“ (Mitteresch)

Begründung

Vorentwurf

(für Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB mit verpflichtender Durchführung einer Umweltprüfung)

Stand: 14.07.2025

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass, Planungsziel und Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
2	VERFAHREN	5
2.1	Beschluss Situation	5
2.2	Ergänzungen und Anpassungen aufgrund frühzeitiger Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	5
2.3	Redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN	5
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2022	5
3.2	Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller (15)	6
3.3	Bundesverkehrswegeplan 2030	7
4	BESTANDSSITUATION	8
4.1	Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie	8
4.2	Nutzung und Grünstrukturen	8
4.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
4.4	Versorgung / Stand der Energiewende	9
5	PLANUNG	10
5.1	Standortanalyse / Alternativenprüfung	10
5.2	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	13
5.3	Flächenaufteilung und Art der Nutzung der gegenständlichen Änderung	14
5.4	Flächenbedarf	15
5.5	Immissionsschutz	15
6	UMWELTBERICHT	15
6.1	Darstellung von in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung	15
6.2	Bestandssituation von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie schutzgutbezogene Bewertung	16
7.2.1.	Schutzgut Boden und Fläche	16
7.2.2.	Schutzgut Wasser	17
7.2.3.	Schutzgut Klima / Lufthygiene	17
7.2.4.	Schutzgut Tiere / Pflanzen	17
7.2.5.	Schutzgut Mensch (Erholung)	18
7.2.6.	Schutzgut Mensch (Wohnen und Immissionsschutz)	18
7.2.7.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	18
7.2.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
7.2.9.	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	18
7.2.10.	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	19
7.2.11.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
7.2.12.	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	19
6.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	19
6.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	19
6.4.2	Maßnahmen zur Kompensation	19
6.5	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	19
6.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
6.7	Zusammenfassung	19

7	BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE	20
8	VERFAHRENSVERMERKE	21
9	QUELLENVERZEICHNIS.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Planungsgebietes	4
Abb. 2	Raumnutzungskarte Regionalplan Donau-Iller	6
Abb. 3	Projektanmeldung BVWP – B300, Memmingen – Krumbach OU Boos/Niederrieden	7
Abb. 4	Foto Plangebiet	8
Abb. 5	Gesamtes Gemeindegebiet - Raumnutzungskarte Regionalplan Donau-Iller.....	13
Abb. 6	Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan	14
Abb. 7	Darstellung Änderungsbereich der 10. FNP-Änderung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Standortanalyse nach den Hinweisen zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“	10
Tabelle 2	Flächenstatistik	15
Tabelle 3	Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	20

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Planungsziel und Zweck

Die im Dezember 2024 gegründete Regionalwerk Unterallgäu GmbH, bestehend aus 29 Kommunen und dem Landkreis Unterallgäu, beabsichtigt in der Gemeinde Niederrieden eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten.

Ziel der Planung ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit der geplanten parallelen landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche kann gleichzeitig auch den Interessen der Landwirtschaft bzw. der für die Allgemeinheit notwendige Nahrungsmittelproduktion nachgekommen werden. Das gegenständliche Vorhaben entspricht den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und dient dem allgemeinen Klimaschutz.

Durch die Aufstellung der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Agri-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich von Niederrieden an der Kreisstraße MN 14 zwischen Fellheim und Boos. Er umfasst eine Fläche von rund 232.000 m² bzw. 23,2 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 89, 90 Teilfläche (TF), 92/1, 93/1, 94, 259 (TF), 276 (TF), 288/2 und 288/3 der Gemarkung Niederrieden. Das Plangebiet wird dabei wie folgt begrenzt :

- im Norden noch auch der Gemarkung Niederrieden durch die Kreisstraße MN 14 auf Fl.-Nr. 92/2, nördlich davon durch eine ackerbaulich genutzte Fläche auf Fl.-Nr. 236 (westlich davon verläuft ein Flurweg auf Fl.-Nr. 228 in Richtung Norden) auf der Gemarkung Fellheim, östlich davon auf der Gemarkung Boos einer kleinen Waldfläche auf den Fl.-Nr. 371, 372 und 373 sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle im Außenbereich auf Fl.-Nr. 375,
- im Osten durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Fl.-Nrn. 365 und 366 auf der Gemarkung Boos, sowie auf den Fl.-Nr. 88, 260 und 287 der Gemarkung Niederrieden sowie den Flurwegen mit den Fl.-Nrn. 90 (TF), 259 (TF), 261 und 276 (TF) - jeweils der Gemarkung Niederrieden
- im Süden durch die landwirtschaftliche Nutzfläche auf der Fl.-Nr. 288 Gemarkung Niederrieden sowie
- im Westen durch den Flurweg auf der Fl.-Nr. 289 Gemarkung Niederrieden und den daran anschließenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 290, 291, 292, 293 und 294 der Gemarkung Niederrieden, sowie auf der Gemarkung Fellheim mit den Fl.-Nrn. 238/4, 239 240, 241, 242 und 243 (landwirtschaftliche Flächen) sowie der Fl.-Nr. 244 (Flurweg),



Abb. 1 Lage des Planungsgebietes
(© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2025)

2 VERFAHREN

2.1 Beschluss Situation

Der Gemeinderat Niederrieden hat mit Sitzung vom 07.10.2024 die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden parallel zur Neuauflistung des Bebauungsplanes „Agri – PV Anlage“ beschlossen. Am 03.02.2025 wurde der Beschluss wegen der Erweiterung des Geltungsbereiches angepasst.

2.2 Ergänzungen und Anpassungen aufgrund frühzeitiger Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

- ...

2.3 Redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

- ...

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2022

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern gehört die Gemeinde Niederrieden zum allgemeinen ländlichen Raum (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg), 2023). Folgende - hinsichtlich der vorliegenden Planung relevanten - Grundsätze und Ziele sind im LEP (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg), 2023) formuliert:

Klimaschutz:

Grundsatz 1.3.1 formuliert, dass den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Land- und Forstwirtschaft / Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

Grundsatz 5.4.1 formuliert, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden sollen.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:

Ziel 6.2.1 formuliert, dass erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Photovoltaik:

Grundsatz 6.2.3 formuliert unter anderem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Begründung:

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Die der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegende Planung sieht eine regionale Energieerzeugung vor, zwar nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (ENERGIE-ATLAS Bayern, 2025) dafür jedoch mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung und entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes.

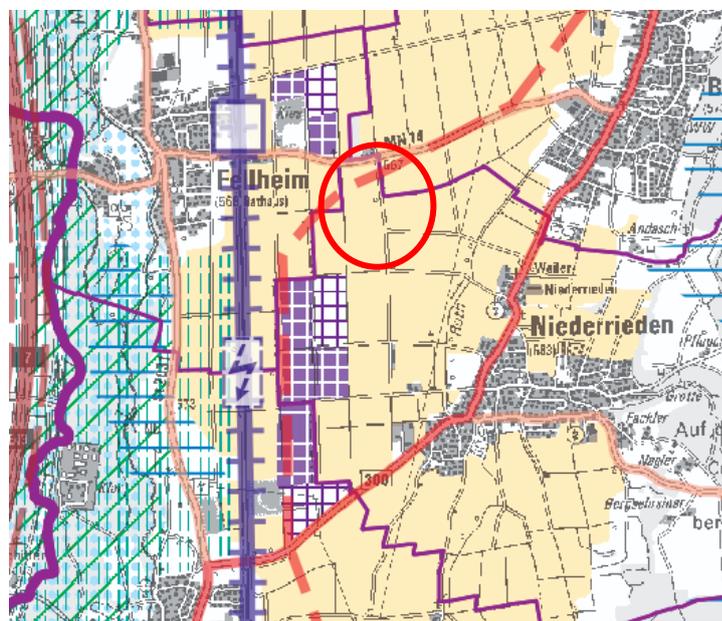
3.2 Regionalplan (RP) der Region Donau-Iller (15)

Auch im Regionalplan der Region 15 (Donau-Iller) (Stand 2023) wird die Gemeinde Niederrieden als „Ländlicher Raum“ eingestuft. Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft:

B I 2.1 Landwirtschaft

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

Innerhalb des Plangebietes ist darüber hinaus ein Trassenneubau für den Großräumigen Verkehr dargestellt. Dabei handelt es sich um eine vom Bund geplante Maßnahme die im Regionalplan nachrichtlich übernommen wurde. Entsprechend wird auf das folgende Kapitel „3.3 Bundesverkehrswegeplan 2030“ verwiesen.



B I 2 Land- und Forstwirtschaft
 Gebiet für Landwirtschaft (VBG) - PS B I 2.1 G (3)

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
 Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
 Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)
 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) - PS B IV 3 Z (3)
 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) - PS B IV 3 G (6)

B V Technische Infrastruktur
B V 1.1 Straßenverkehr
Regionalbedeutungsaues Straßennetz

0	I	II	III	Verbindungsfunktionsstufe
Kontinentaler Verkehr	Großräumiger Verkehr	Überregionaler Verkehr	Regionaler Verkehr	PS B V 1.1 G (2)
				Bestand (N)
				beidseitiger Ausbau - PS B V 1.1.1 N (1), PS B V 1.1.1 N (2), PS B V 1.1.1 N (3)
				ein-/beidseitiger Ausbau - PS B V 1.1.2 V (2)
				Neubau - PS B V 1.1.2 V (3)

Abb. 2 Raumnutzungskarte Regionalplan Donau-Iller (© Regionalverband Donau-Iller, 2023)

Zusätzlich ist folgender Grundsatz des rechtskräftigen Regionalplans zu nennen:

B V 2.2 Solarenergie
 (...)

G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Aufgrund des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft drängt sich am gegenständlichen Planungsgebiet neben der Stromgewinnung eine weiterhin parallele landwirtschaftliche Nutzung wie geplant auf.

3.3 Bundesverkehrswegeplan 2030

Gemäß dem Bundesverkehrswegeplan 2030 tangiert die geplante Trassenführung der Ortsumfahrung Boos/Niederrieden der Bundesstraße 300 den gegenständlichen Planungsbereich. Die Planung ist hierbei als „weiterer Bedarf“ eingestuft. (Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030, Onlineabruf April 2025)

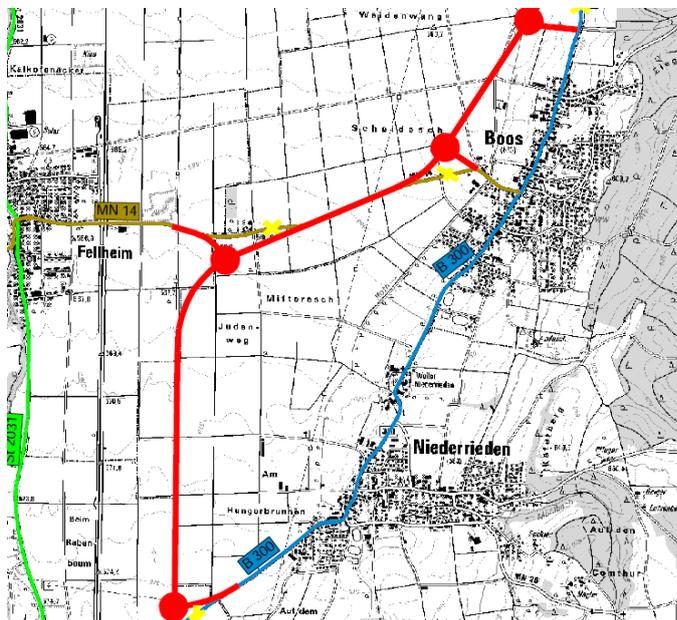


Abb. 3 Projektanmeldung BVWP – B300, Memmingen – Krumbach OU Boos/Niederrieden
(© Staatliches Bauamt Kempten, 2013)

Grundsätzlich ist der geplante dargestellte Trassenverlauf und eine mögliche Realisierung für die großräumige Ortsumfahrung noch sehr unsicher. Die vorgesehene Umfahrung tangiert auch die im Regionalplan dargestellten Abbaugelände bzw. dafür wurde der Trassenverlauf auch bereits etwas verschoben.

Der Siedlungsbereich von Niederrieden befindet sich überwiegend östlich der B 300, wodurch der Ort und seine Bewohnerschaft selber eine geringere Belastung durch den Verkehr erfährt als beispielsweise benachbarte Straßendörfer wie Boos. Darüber hinaus konzentriert sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Niederrieden aufgrund des wassersensiblen Bereiches entlang der Roth auf den östlichen Ortsbereich, sodass auch eine Trassenverschiebung näher und gegebenenfalls entlang des westlichen Ortsrandes laufend denkbar ist. Aufgrund dessen gewichtet die Gemeinde Niederrieden den Ausbau erneuerbarer Energien und den damit verbundenen Klimaschutzaspekt höher als den Bedarf oder Zwang, den bisher vorgesehenen Trassenverlauf dauerhaft frei zu halten.

4 BESTANDSSITUATION

4.1 Geologie, Topografie, Boden, Hydrologie

Der geologische Untergrund im Gemeindegebiet Niederrieden besteht aus der Oberen Süßwassermolasse. Naturräumlich gehört das Gebiet zur Iller-Lech-Schotterplatte, die im Wesentlichen durch die Eiszeiten in den letzten 30.000 Jahren geprägt wurde (www.lfu.bayern.de, 2025). Charakteristisch für den Naturraum sind die von Süden nach Norden führenden Gewässer mit alluvialen Ablagerungen und daran angrenzende diluviale Kiesschotter (Schotterterrassen) sowie ebenfalls vorrangig in Nord-Südrichtung verlaufende tertiäre, meist bewaldete Geländeerücken mit Lösslehm.

Das Plangebiet befindet sich auf der würmeiszeitlichen Niederterrasse des Illertales etwa 15 m über dem Talgrund. Die Terrassenfläche ist weitgehend eben und fällt nur geringfügig in Richtung Norden ab. (BayernAtlasPLUS, 2025). Die im Plangebiet angetroffene geologische Einheit wird als Löß und Lößlehm bezeichnet. Dabei handelt es sich um Windablagerungen aus dem Pleistozän. (BayernAtlas, 2025)

Die Übersichtsbodenkarte gibt für den Planbereich und weit darüber hinaus überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) an (Legendeneinheit 4a). (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2025). In der Bodenschätzung wird die Bodenart Lehm angegeben (BayernAtlasPLUS, 2025).

Die Iller und die Memminger Ach verlaufen wesentlich tiefer in der Talebene ca. 1,5 bis 2 km westlich des Planungsgebietes von Süden in Richtung Norden. In einem Abstand von ca. 500 m östlich verläuft die Roth ebenfalls in Richtung Norden. Ca. 300 m nordwestlich befindet sich ein durch Kiesabbau entstandener Baggersee. Unmittelbar nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Grundwassermessstelle. Demnach liegt der mittlere Grundwasserstand bei ca. 7 m unter dem Gelände. Eine Hochwassergefahr im Geltungsbereich besteht nicht (BayernAtlas, 2025).

4.2 Nutzung und Grünstrukturen

Das Plangebiet wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Innerhalb und entlang des Geltungsbereiches verlaufen mehrere Flurwege. An einer Wegekreuzung stehen zwei markante, alte Einzelbäume (Esche und Winter-Linde).

Gegenüber der am nördlichen Rand verlaufenden Kreisstraße (MN 14) befindet sich auf einer ehemaligen Abbaufäche ein kleines Wäldchen. Ein noch aktiver Kiesabbau befindet sich etwas abgesetzt nordwestlich davon. Östlich des kleinen Wäldchens liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle (Grenzhof) im Außenbereich. Ansonsten ist das Plangebiet im größeren Umgriff von weiteren ackerbaulich genutzten Flächen umgeben.



Abb. 4 Foto Plangebiet
(Blick Richtung Süden von der Kreisstraße MN 14 auf Flurweg Fl.-Nr. 276)

4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzflächen nach dem Waldgesetz für Bayern

Die im Norden an den Geltungsbereich angrenzende kleine Waldfläche (nach § 2 Abs. 1 BayWaldG) auf der ehemaligen Abbaufäche weist mittlerweile gemäß Waldfunktionskartierung eine besondere Funktion als Lebensraum auf (Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand). (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Bayernatlas, Onlineabfrage April 2025).

Schutzgebiete / geschützte Flächen nach dem Naturschutzrecht

Innerhalb und im räumlich-funktionalen Umgriff des Geltungsbereiches befinden sich gemäß BayernAtlas keine

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete),
- Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23 bis 29 BNatSchG,
- Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Das nördlich angrenzende Wäldchen ist als Biotop (nach § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG) kartiert (Biotop Nr. 7927-1003). (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2025)

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im räumlich-funktionalen Umgriff sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt (Bayerischer Denkmal-Atlas, 2025).

Artenbiotopschutzprogramm / Artenschutzkartierung

Im Artenbiotopschutzprogramm sind im Bereich des Geltungsbereiches und dessen Umfeld keine Schwerpunktbe-
reiche. Lediglich südlich des Geltungsbereiches werden ähnlich wie in der Artenschutzkartierung Funde von Wach-
tel, Schafstelze und Kiebitz angegeben. Die Kartierungen stammen jedoch aus den Jahren 1996 und 1999.

Im Bereich des nördlichen kleinen Wäldchens sind im Zusammenhang mit nach dem Kiesabbau verbliebenen
Feuchflächen in der Artenschutzkartierung Funde von Bergmolch, Hufeisen-Azurjungfer, Erdkröte, Gelbbauch-
unke, Plattbauch Libelle und Frühe Adonisl libelle angegeben. Allerdings stammen diese Artnachweise größtenteils
aus dem Jahr 1987.

Altlastenverdachtsflächen

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches und dessen räumlichen Umfeld bekannt.

4.4 Versorgung / Stand der Energiewende

Westlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 250 m verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung
der LEW Verteilnetz GmbH sowie ca. 400 m östlich eine 380kV Freileitung der RWE RR Netzservice GmbH.

Das Gemeindegebiet Niederrieden liegt weder innerhalb der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG) noch
innerhalb der Förderkulisse 500 m längs von Autobahnen und Schienenwegen.

Der Anteil erneuerbarer Energien (Stand 2023), am Gesamtstromverbrauch der Gemeinde (3.881 MWh) liegt bei
ca. 118 %. Dieser wird in etwa zu gleichen Teilen aus Solarenergie und Biomasse erzeugt. Der Anteil erneuerbarer
Energien am Stromverbrauch im Landkreis beträgt (Stand 2023) 87 %.

Der mittlere Jahreswert der Globalstrahlung in kWh/m² liegt am geplanten Standort bei ca. 1165 – 1179 kWh/m²
und die Sonnenscheindauer als Jahressumme bei 1750 – 1799 h/Jahr. Damit ist der geplante Standort für die
Solarstromproduktion gut geeignet. (ENERGIE-ATLAS Bayern, 2025).

5 PLANUNG

5.1 Standortanalyse / Alternativenprüfung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederrieden sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt.

Entsprechend der „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (Stand 10.12.2021), bzw. die Hinweise „Standort-eignung vom (12.03.2024) bestehen zahlreiche Standortkriterien. Unterschieden wird hierbei 1. in Eignungsflächen, 2. in generelle Ausschlussflächen und 3. in Restriktionsflächen. Die Überprüfung der geplanten Vorhabensfläche anhand der vorgegebenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1 Standortanalyse nach den Hinweisen zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Checkliste der baurechtlichen und landesplanerischen Vorgaben			
entsprechend den Hinweisen zur "Standort-eignung" vom 12.03.2024			
	erfüllt	nicht er-füllt	Bemerkungen zur Planung
(Besondere) Eignungsflächen			
Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung (StMB)		x	
Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen (StMUV)		x	
Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten (StMB)		x	
Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen (StMB)		x	
Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen) (StMB)		x	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP) (StMWi/StMELF/StMUV)		x	
Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird (siehe § 37 EEG) (StMUV/StMWi)		x	
Generelle Ausschlussflächen			
a) Fachrechtliche Verbots- bzw. Untersagungstatbestände - mit lediglich beschränkter Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit			
Nationalparke (§ 24 BNatSchG) (StMUV)		x	
Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) (StMUV)		x	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) (StMUV)		x	
Kernzonen der Biosphärenreservate (Art. 14 Bay-NatSchG) (StMUV)		x	

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) (StMUV)		x	
gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) (StMUV)		x	
Natura 2000-Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden können (StMUV)		x	
Flächen der Zone C im Alpenplan (Art. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention) (StMWi/StMUV)		x	
Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit mit PV-Nutzung nicht vereinbar (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 BayLplG) (z. B. Vorranggebiete für Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) oder Landwirtschaft (Z 5.4.1 LEP, wobei <u>Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar ist</u> , B zu 5.4.1 LEP) (StMWi/StMUV/StMELF)		x	
Wasserschutzgebiete (§ 51 f. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone für die Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehende Anordnungen gelten (StMUV)		x	
Gewässerrandstreifen i.S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG, § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG (StMUV)		x	
Uferstreifen zur Gefahrenabwehr (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG) (StMUV)		x	
60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden (§ 41 Abs. 2, 3 WHG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 BayWG, Art. 20 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BayWG) (StMUV)		x	
Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 WHG) (StMUV)		x	
Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG) (StMUV)		x	
b) Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität (StMELF/StMB)			
Die Anlagenfläche von Agri-PV-Anlagen bleibt nach DIN SPEC 91434 aus landwirtschaftlicher Sicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, denn auf diesen Flächen gibt es durch die Doppelnutzung keine Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Energieproduktion. Für Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 gilt die Einschränkungen daher nicht.			
Restriktionsflächen			
a) Fachrechtliche Vorgaben mit Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall			
Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (§ 26 BNatSchG) (StMUV)		x	
Bodendenkmäler i. S. von Art. 1 und 7 BayDSchG (StMWK)		x	
Festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) (StMUV)		x	

Vorranggebiete für andere Nutzungen, soweit die Vereinbarkeit mit PV-Nutzung im Einzelfall festgestellt werden kann (StMWi)		x	
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) (StMUV)	x		Das Vorkommen geschützter Arten ist sehr wahrscheinlich, ein entsprechendes Gutachten wird aktuell erstellt.
b) Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind			
Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse) (StMUV)		x	Das Gebiet liegt nicht innerhalb einer amtlich festgelegten Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse, grenzt jedoch an eine Kulisse für den Kiebitz unmittelbar an.
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) oder im Landschafts- bzw. Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG) (StMUV)		x	
Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten (Art. 14 BayNatSchG) (StMUV)		x	
Natura 2000-Gebiete, soweit sie nicht unter die generellen Ausschlussgebiete unter 2a fallen (StMUV)		x	
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, namentlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile (StMUV/StMB) wie: o Geländerücken o Kuppen und Hanglagen o schutzwürdige Täler		x	
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für: o Arten der Roten Listen Bayern oder Roten Listen Deutschland 1 und 2 mit enger Standortbindung (StMUV) o besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, soweit diese nicht europarechtlich geschützt sind (StMUV)	x		Das Vorkommen von Arten mit besonderer Bedeutung ist sehr wahrscheinlich, ein entsprechendes Gutachten wird aktuell erstellt.
Flächen der Zone B im Alpenplan nur in Ausnahmefällen, in denen für die Errichtung der PV-Anlagen der Neu- oder Ausbau der verkehrlichen Erschließung erforderlich ist (StMWi/StMUV)		x	
Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope, soweit diese nicht nach Naturschutzrecht oder Denkmalschutzrecht geschützt sind (StMUV)		x	
Vorbehaltsgebiete, z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (Z 7.1.2 LEP), Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung (Z 7.2.4 LEP), Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (G 7.2.5 LEP) - (jeweils StMWi/StMUV), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (LEP 5.4.1) - (StMWi/StMELF)	x		Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, stellt jedoch für eine Agri-PV Anlage keine Einschränkung dar.
Regionale Grünzüge gemäß Regionalplan (StMWi/StMUV)		x	

Moorböden, die eine insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen mit daraus resultierender Grundwasserabsenkung entstandene stark gestörte (degradierte) Bodenstruktur aufweisen (StMUV)		x	
Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) (StMUV)	x		Der Boden im Plangebiet weist eine sehr hohe Bedeutung für die natürliche Bodenfunktionen auf, dies stellt jedoch für eine Agri-PV Anlage keine Einschränkung dar. (Das Schutzgut Boden in der Planung, 2003)
Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ohne Teilnahme am natürlichen Abflussgeschehen, ohne hohe ökologische Bedeutung oder ohne erhebliche Bedeutung für die Naherholung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10 ff WHG) (StMUV)		x	

Das gesamte westliche Gemeindegebiet ist insbesondere landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich geprägt was sich auch in dem bestehenden Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft widerspiegelt. Mit der Energiegewinnung in Form einer Agri-PV Anlage kann diesem Belang Rechnung getragen werden. Ein gewisses Konfliktpotential besteht durch die im Gebiet sehr wahrscheinlich vorhandenen Feld bzw. Wiesenbrütern. Ein Gutachten das die vorhandenen Arten untersucht und entsprechende Maßnahmen entwickelt ist entsprechend bereits in Bearbeitung.

Die Überlagerung mit einer möglichen Umfahrung wird gemäß vorausgehendem Kapitel 3.3 von der Gemeinde als weniger wichtig gegenüber dieser der Energiewende dienenden großflächigen Agri-PV Anlage gewichtet und damit nicht als elementarer Standortnachteil gesehen.

Der Geltungsbereich liegt (wie die anderen landwirtschaftliche bevorzugten Flächen) auf einer Ebenen Terrassenfläche. Eine besondere Einsehbarkeit ist daher nicht gegeben. Weiter in Richtung Osten steigt das Gelände an, wodurch an den Hanglagen vermehrt Konflikte mit dem Landschaftsbild auftreten können. Das östliche Gemeindegebiet ist zum größten Teil bewaldet. PV- Freiflächenanlagen ohne gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung sind im Gemeindegebiet daher nur kleinflächig in nicht einsehbaren Flächen im Übergang zwischen den bevorzugten ackerbaulich genutzten Lagen und der ausgedehnten Waldfläche möglich. Die Errichtung einer Agri-PV Anlage bietet sich daher im Gemeindegebiet Niederrieden in besonderem Maße an.

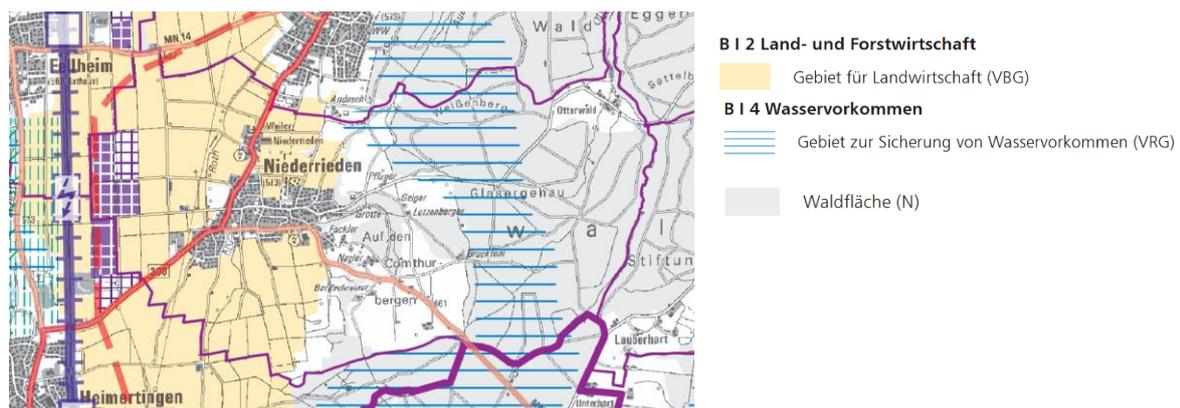


Abb. 5 Gesamtes Gemeindegebiet - Raumnutzungskarte Regionalplan Donau-Iller
 (© Regionalverband Donau-Iller, 2023)

5.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Niederrieden aus dem Jahr 2000 wurde bisher 9-mal geändert. Das Plangebiet liegt bisher im Außenbereich, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederrieden ist das Plangebiet dementsprechend als „Fläche für

die Landwirtschaft“ dargestellt. Die rötliche Linie am Geltungsbereich in Richtung Osten stellt eine Flurwegeverbindung dar. Da das Vorhaben für die Agri-PV Anlage nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, erfolgt die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Aufstellung. Hierbei handelt es sich um die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Abb. 6 Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan
(© Gemeinde Niederrieden, 2000)

5.3 Flächenaufteilung und Art der Nutzung der gegenständlichen Änderung

Flächennutzungsplanung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht im umgrenzten Bereich eine Neudarstellung einer „Sonderbauflächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Agri-PV“ vor. Nach Nutzungsaufgabe soll wie im parallel aufgestellten Bebauungsplan unter Verweis auf § 9 Abs. 2 BauGB die Fläche wieder als reine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Aufgrund der bevorzugten landwirtschaftlichen Lage bzw. der vorliegenden ertragreichen Böden wird in der Darstellung des Flächennutzungsplanes eine Einschränkung auf kombinierte Anlagen die neben der Energieerzeugung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erlauben, getroffen.

Landschaftsplanung

Da die nächstgelegenen Siedlungsbereiche eine relativ große Entfernung haben und der neu dargestellte Bereich auch sonst keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, ist hier nicht zwingend eine Eingrünung entlang der Ränder der Gesamtanlage notwendig.

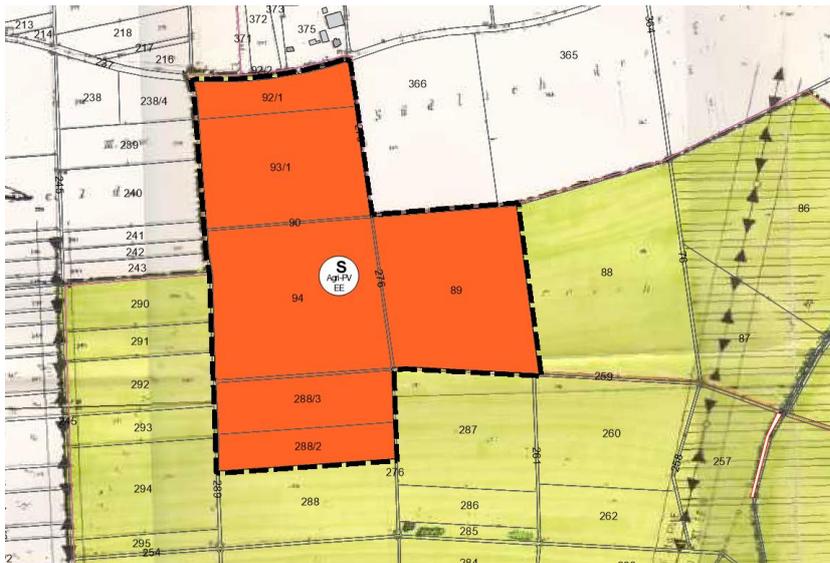


Abb. 7 Darstellung Änderungsbereich der 10. FNP-Änderung

5.4 Flächenbedarf

Tabelle 2 Flächenstatistik

Nutzung	Bisherige Darstellung		Geänderte Darstellung	
Fläche für die Landwirtschaft	232.100 m ²	100 %	0 m ²	0 %
Sonderbaufläche Agri-PV	0 m ²	0 %	232.100 m ²	100 %
Summe (Änderungsbereich)	232.100 m²	100 %	232.100 m²	100 %

5.5 Immissionsschutz

Um sicher zu stellen, dass durch die geplanten Modulflächen keine Blendwirkung insbesondere im Zusammenhang mit benachbarten Verkehrsflächen und Wohnnutzungen auftritt wird aktuell ein entsprechendes Blendgutachten erarbeitet.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Darstellung von in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Fachgesetze / Schutzgebiete / geschützte Flächen	
Europäische Schutzgebiete Natura 2000, FFH / SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete	Keine Betroffenheit; das nächstgelegene FFH -Gebiet ist das FFH-Gebiet „Heimertinger Illerleite“ welches knapp 2 km entfernt liegt.
Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG	Keine Betroffenheit; beim nächstgelegenen Schutzgebiete handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Illerauen nördlich von Buxheim“ in ca. 1 km Entfernung.
Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Art. 16 BayNatSchG;	Das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Wäldchen ist als Biotop (nach § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG) kartiert (Biotop Nr. 7927-1003). (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2025)

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG	
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	Die im Norden an den Geltungsbereich angrenzende kleine Waldfläche (nach § 2 Abs. 1 BayWaldG) auf der ehemaligen Abbaufäche weist mittlerweile gemäß Waldfunktionskartierung eine besondere Funktion als Lebensraum auf (Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand). (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Bayernatlas, Onlineabfrage April 2025).
Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt. (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2025).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine Schutzgebiete betroffen; in einem Abstand von ca. 500 m östlich des Planungsgebietes verläuft die Roth (Gewässer III. Ordnung).
Fachpläne und Kartierungen	
Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan der Region Donau-Iller	Für den Änderungsbereich liegen bezüglich der Durchführung der Planung keine grundsätzlichen Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung vor (siehe Ziffer 3.1 und 3.2).
Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu	Für den Änderungsbereich sind keine Entwicklungsziele definiert (siehe Ziffer 4.3).
Artenschutzkartierung (ASK)	Fundpunkte Veraltet, auf Bebauungsplanebene wird eine entsprechende Begutachtung durchgeführt;

6.2 Bestandssituation von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie schutzgutbezogene Bewertung

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten jeweils die Schutzgüter mit Bestandsaufnahme sowie die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen durch die gegenständliche Planung. Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die zu erwartenden Erheblichkeiten für die einzelnen Schutzgüter entsprechend einer vierteiligen Skalierung (ohne, geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) eingestuft.

Weiterhin werden die schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen aufgeführt, sofern sie in die Bewertung der Auswirkungen eingeflossen und auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung relevant sind.

Im Folgenden werden die zu erwartenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben.

7.2.1. Schutzgut Boden und Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> -- Geologie: Löss und Lösslehm auf der würmeiszeitlichen Niederterrasse des Illertales über Oberer Süßwassermolasse aus Ton, Schluff, Mergel Sand oder Schotter; - Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) - Bodenschätzungswerte: Kulturart: Ackerland auf Lehm: L 3 D 70/64; (Zustandsstufe 3, geologische Entstehung D = Diluvium d.h. in der Eiszeit durch Anschwemmung und Gletscherablagerungen) damit liegen insgesamt Böden mit hoher Ertragsfähigkeit vor - Weitgehend Eben (Hangneigung ca. 0,4 % von Süd nach Nord); - Ackerfläche; - Keine Hinweise auf Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen; - Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft mit Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Bodenverdichtung;
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Flächeninanspruchnahme von ca. 23,2 ha; - Lediglich punktuelle Versiegelung im Bereich der Transformatorenstationen; Speicher, etc.

	- Geringflächige Überformung und Veränderung lediglich im Bereich eventuell notwendiger Erschließungsflächen;
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Der Boden zu großen Teil weiterhin landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzt werden;
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringe Erheblichkeit

7.2.2. Schutzgut Wasser

Bestand	- Keine Betroffenheit von Oberflächengewässern; - Keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, - Vermutlich hoher Grundwasserflurabstand; - Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft mit Pflanzenschutz- und Düngemittelintrag;
Auswirkungen	- Vollständige Niederschlagsversickerung ist möglich; - Grundwasserneubildungsrate wird erhalten;
Ergebnis	Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit

7.2.3. Schutzgut Klima / Lufthygiene

Bestand	- Intensiv genutzte Ackerfläche mit gewisser Funktion für die lokale Kaltluftproduktion, jedoch ohne Bedeutung für den Siedlungsbestand; - Keine besondere Bedeutung als örtliche oder überörtliche Frischluft- oder Kaltluftbahn; - Ortsübliche Emissionen durch die Landwirtschaft;
Auswirkungen	- Verminderung klimaschädlicher Treibhausgase und Schonung der Ressourcen durch die Nutzung regenerativer Energien;
Ergebnis	Positive Umweltauswirkungen

7.2.4. Schutzgut Tiere / Pflanzen

Bestand	- Keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, FFH- und SPA-Gebiete innerhalb des Änderungsbereiches - Das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Wäldchen ist als Biotop (nach § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG) kartiert (Biotop Nr. 7927-1003). (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2025) - Intensiv genutzte Ackerfläche; - ASK-Fundpunkte aus den Jahren 1996 u. 1997, Potenzielles Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln der Agrarlandschaften (Schafstelze, Wachtel, Kiebitz); daher Artenprüfung auf Bebauungsplanebene (saP); - An einer Wegekreuzung stehen zwei markante, alte Einzelbäume (Esche und Winter-Linde)
Auswirkungen	- Keine Inanspruchnahme geschützter Biotope und Flächenbereiche; - Ausschließlich Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen; - Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigung des bestehenden Biotopverbundsystems zu erwarten;
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	- Keine für Bodenbrüter störende Gehölzpflanzungen zur Eingrünung;
Ergebnis	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit

7.2.5. Schutzgut Mensch (Erholung)

Bestand	- Keine besondere Bedeutung für die direkte und indirekte Erholungsnutzung;
Auswirkungen	- Weitere technische und bauliche Überprägung der freien Landschaft
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	-
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

7.2.6. Schutzgut Mensch (Wohnen und Immissionsschutz)

Bestand	- Nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von ca. 100 m nördlich des PG (landwirtschaftliche Hofstelle im Außenbereich) - Direkt angrenzenden an die Kreisstraße MN 14 zwischen Fellheim - Boos
Auswirkungen	- Überprüfung eventueller Blendwirkung auf Wohnnutzungen und Verkehr im Rahmen des Bebauungsplanes
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	-
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

7.2.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestand	- weitgehend ebene Fläche in strukturarmer Agrarlandschaft; - Intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche; - Einsehbarkeit auf ebener Fläche; - Vorbelastungen: bestehende Freileitungen,
Auswirkungen	- Weitere bauliche und technische Überprägung der freien, unbebauten Landschaft in einer Flächengröße von 23,2 ha;
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	-
Ergebnis	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit

7.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	- Keine Bau- und/oder Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden bzw. bekannt;
Ergebnis	Keine Betroffenheit

7.2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage werden keine Abfälle erzeugt. Die Lebensdauer von Solarmodulen beträgt nach derzeitigem Stand rund 25 - 30 Jahre. Danach nimmt die maximale Leistungsfähigkeit ab und ein Austausch der Module wird angeraten. Bezüglich weiterer detaillierter Angaben wird auf die Begründung bzw. den Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan verwiesen.

7.2.10. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Durch das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhöhten und/oder besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten. Eine erhöhte und/oder besondere Anfälligkeit der PV-Anlage selbst gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht in Bezug auf Überschwemmungen, eventuell in Bezug auf Stürme.

7.2.11. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In Natur und Landschaft bestehen vielseitige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen biotischen und abiotischen Faktoren bzw. zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern.

Im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben sind z. T. keine oder lediglich geringfügige negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Es entstehen keine nennenswerten bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

7.2.12. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im räumlichen Umgriff keine Vorhaben mit erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten oder geplant.

6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

6.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen gegenüber den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch (Erholung und Immissionsschutz) sowie Landschaftsbild sind auf Ebene des Bebauungsplanes konkrete Maßnahmen vorzusehen.

6.4.2 Maßnahmen zur Kompensation

Durch die Errichtung einer Agri-PV Anlage ist mit keinen ausgleichsrelevanten Eingriffen in den Naturhaushalt zu rechnen, die einen entsprechenden Ausgleich verursachen würde. An dem gewählten Standort ist jedoch davon auszugehen, dass Artenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen sind, die auf Ebene der Bauleitplanung abgehandelt werden.

6.5 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Der diesem Umweltbericht zugrunde liegende Aufbau entspricht dem Aufbau des Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Daher wird beim Vorgehen bzw. den technischen Schwierigkeiten auf die Begründung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes verwiesen.

6.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die gegenständliche Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, ist auch kein Monitoring erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist allerdings die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung zu prüfen und diese ggf. festzulegen.

6.7 Zusammenfassung

Mit der gegenständlichen Flächennutzungsplan-Änderung schafft die Gemeinde Niederrieden die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Norden des Gemeindegebietes an der Kreisstraße MN 14 zwischen Fellheim und Boos.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Niederrieden den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Der derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich wird nunmehr als eine „Sonderbaufläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) – Agri-PV“ dargestellt. Für die Neudarstellung bzw. Neuinanspruchnahme der Sonderbaufläche wird ausschließlich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche herangezogen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Schutzgut	Ergebnis Umweltauswirkungen
Boden	gering
Wasser / Grundwasser	keine Erheblichkeit
Lokalklima / Luft	keine Erheblichkeit, positive Auswirkung
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Mittlere Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	gering
Mensch (Wohnen - Immissionsschutz)	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Tabelle 3 Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund der Bestandssituation und der Realnutzung (Ackerfläche) und dementsprechender Artenausstattung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie relevant geschädigt oder gestört werden bzw. dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Die Neuinanspruchnahme der keine besonders wertgebenden bzw. wertvollen Lebensräume aufweisenden Flächen ist daher nach Abwägung aller Belange hinnehmbar.

Das Vorhaben löst keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich aus.

7 BEARBEITUNGS- UND KARTENGRUNDLAGE

Bei der Bearbeitung wurden Basisdaten der digitalen Flurkarte des Bayerischen Landesamtes für Vermessung verwendet. Als Bearbeitungsgrundlage wurden außerdem Luftbilder / digitale Orthophotos des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet.

Für Lage und Größengenauigkeit wird von der Gemeinde Niederrieden und dem Planungsbüro DAURER + HASSE keine Gewähr übernommen. Vor Beginn der Objektplanung bzw. baulichen Realisierung ist das Gelände vor Ort zu vermessen.

8 VERFAHRENSVERMERKE

für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden für den Bereich „Agri – PV Anlage“ (Mitteresch).

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Niederrieden hat in seiner Sitzung vom 07.10.2024 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden im Bereich „Agri – PV Anlage“ (Mitteresch) beschlossen. Am 03.02.2025 wurde der Beschluss auf den erweiterten Geltungsbereich angepasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Anschlag an die Amtstafel vom __.__.202_ ortsüblich sowie durch Veröffentlichung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der **BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden im Bereich „Agri - PV Anlage“ (Mitteresch) wurde mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2025 vom __.__.2025 bis __.__.202_ auf der gemeindlichen Website (<https://niederrieden.vgemoos.de>) veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen über den genannten Zeitraum im Gemeindeamt Niederrieden und in der Verwaltungsgemeinschaft Boos vorgehalten.

Auf die frühzeitige Unterrichtung wurde mit Bekanntmachung vom __.__.2025 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden im Bereich „Agri - PV Anlage“ (Mitteresch) wurde mit der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2025 vom __.__.2025 bis __.__.2025 auf der gemeindlichen Website (<https://niederrieden.vgemoos.de/>) veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Planunterlagen über den genannten Zeitraum im Gemeindeamt Niederrieden und in der Verwaltungsgemeinschaft Boos öffentlich ausgelegt.

Auf die Veröffentlichung bzw. Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom __.__.2025 hingewiesen.

Gleichzeitig zu diesem Verfahrensschritt wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Niederrieden hat mit Beschluss vom __.__.2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden im Bereich „Agri - PV Anlage“ (Mitteresch) mit der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" mit Stand vom __.__.2025 festgestellt.

Niederrieden, den

(Siegel)

.....

Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Unterallgäu hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Niederrieden mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom _____.____.2025, AZ _____, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Niederrieden, den

(Siegel)

.....

Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

BEKANNTMACHUNG

Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV am _____.____.2025 mit Hinweis auf §§ 214 und 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Niederrieden und in der VG Boos zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten.

Niederrieden, den

(Siegel)

.....

Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

9 QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Berichte, Leitfäden, Karten und weitere Quellen

Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, B. u. (12.03.2024). Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021. *Anlage Standorteignung*.

Bayerisches geologisches Landesamt - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz. (2003). *Das Schutzgut Boden in der Planung*. München - Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. (04 2025). *Bayerischer Denkmal-Atlas*. Von <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>. abgerufen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (04 2025). www.lfu.bayern.de. Von Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern nach Ssymank und Meynen/Schmithüsen et. al.: https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/doc/haupteinheiten_naturraum.pdf abgerufen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). (2024). *Artenschutzkartierung TK 7926, 7927*. Augsburg.

Bayerisches Landesamt für Umwelt. (04 2025). *BayernAtlas*. Von www.bayernatlas.de (Thema Umwelt - Natur - alle Karten). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (04 2025). *BayernAtlas*. Von www.bayernatlas.de (Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (04 2025). *BayernAtlas*. Von www.bayernatlas.de (Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (04 2025). *BayernAtlas*. Von www.bayernatlas.de (Wassersensible Bereiche, Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Landesmessnetz Grundwasserstand). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (04 2025). *BayernAtlasPLUS*. Von www.bayernatlas.de (Bodenschätzung). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (04 2025). *BayernAtlasPLUS*. Von www.bayernatlas.de (Digitale Höhenlinienkarte, Schummerungsbild (Geländereief)). abgerufen

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.). (Bayernatlas, Onlineabfrage April 2025). *Waldaktionsplan für die Region Donau-Ilter (Bayerischer Teil)*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. (1999). *Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Unterallgäu*. München.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.). (2023). *Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)*. München.

ENERGIE-ATLAS Bayern. (04 2025). (B. Staatsregierung, Produzent) Von ENERGIE-ATLAS Bayern. abgerufen

Gemeinde Niederrieden (Hrsg.). (2000). *Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan*. Niederrieden.

Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030. (Onlineabruf April 2025). Abgerufen am April 2025 von <https://bvwp-projekte.de/strasse/B300-G010-BY-T02-BY/B300-G010-BY-T02-BY.html>

Regionalverband Donau-Iller. (2024). *Regionalplan der Region Donau Iller*. Ulm.

Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (2025): *Digitale Orthophotos / Flurkarte*;

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021). *Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Ein Leitfaden*. Dezember 2021. München

Die vorliegende Begründung (Seiten 1 bis __) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird hiermit **ausgefertigt**.

Niederrieden, den

(Siegel)

.....
Michael Büchler, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Wilhelm Daurer
Landschaftsarchitekt bdla + Stadtplaner

Monika Zeiler
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur